

**Motion Lütolf Jakob und Mit. über die pragmatische Handhabung des Schuleintrittalters (M 179)****Eröffnet: 11. März 2008, Bildungs- und Kulturdepartement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung**Begründung:**

1. Die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) startete 2003 als Reaktion auf die Ergebnisse der internationalen PISA-Leistungsmessungen das Projekt Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS). Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule sieht eine Vorverlegung des Schuleintrittalters vor. Da die Kindergartenjahre in den Regel-Ausbildungsverlauf integriert und zur ersten Schulstufe gezählt werden, geht es in erster Linie darum, die Kindergartenjahre für obligatorisch zu erklären und zweitens um ein einheitliches Eintrittsalter in der ganzen Schweiz. Da der Kanton Luzern schon länger ein obligatorisches Kindergartenjahr kennt, hätte das Harmos-Konkordat lediglich die Vorverlegung des Schul-/Kindergarteneintrittalters um maximal neun Monate zur Folge. Treten heute Kinder zwischen 4 $\frac{3}{4}$ und 5 Jahren in den Kindergarten ein (Stichtag 1. November), so würden neu Kinder zwischen 4 und 4 $\frac{3}{4}$ Jahren eintreten (Stichtag 31. Juli).

2. In den meisten Kantonen ist ein Kindergarteneintritt mit vier Jahren möglich. Auch im Kanton Luzern bieten viele Gemeinden den zweijährigen Kindergarten an. Gegen 20 Prozent der Kinder treten mit vier in den Kindergarten ein.

3. Das heutige Gesetz über die Volksschulbildung sieht vor, dass die Erziehungsberechtigten Kinder, die nicht schulfähig sind, um höchstens ein Jahr vom Eintritt in die 1. Klasse der Primarschule zurückstellen können. Da der obligatorische Schuleintritt seit Einführung des Kindergartenobligatoriums mit dem Kindergarten beginnt (wie es auch das Harmos-Konkordat vorsieht), soll über eine Rückstellung künftig vor dem Eintritt in den Kindergarten befunden werden. Dies sieht die Teilrevision des Volksschulbildungsgesetzes vor (vgl. Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 25. Januar 2008, B 45). Mangels tauglicher Kriterien für eine „Kindergartenreife“ kann der frühere (und überholte) Begriff der Schulreife nicht damit ersetzt werden. Es werden keine schulpsychologischen Abklärungen verlangt, jedoch ein begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten. Diese Regelung soll auch bei einer Annahme des Harmos-Konkordates weiterhin gelten.

4. Wenn die geplante Teilrevision des Volksschulbildungsgesetzes in Kraft tritt, wird der Motion insofern Rechnung getragen, als eine Rückstellung vom Kindergarten grundsätzlich möglich ist. Geprüft werden soll zudem der semesterweise Eintritt in den Kindergarten (nach den Sommerferien und nach den Fasnachtsferien). Dies könnte allenfalls zu leichter zu bewilligenden Rückstellungsmöglichkeiten um ein halbes Jahr führen. Den Zeitpunkt des Schul-/Kindergarteneintritts kann jedoch nicht ausschliesslich dem Entscheid der Erziehungsberechtigten überlassen werden, da es so ein obligatorisches Eintrittsalter gar nicht mehr gäbe und dies mit dem Konkordat nicht vereinbar wäre. Aus diesen Gründen beantragen wir die teilweise Erheblicherklärung der Motion.